

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 27.08.2012

Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Polizeidienst des Landes Niedersachsen II

Bereits im Jahr 2008 hatte ich zur Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Polizeidienst des Landes Niedersachsen eine Anfrage an die Landesregierung gerichtet. In der Antwort wurde darauf verwiesen, dass die Änderung der Richtlinie noch nicht endgültig beschlossen worden war.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wurde diese Richtlinie für die Polizei des Landes Niedersachsen in die Praxis umgesetzt?
2. Welche Auswirkungen gibt es in diesem Zusammenhang bei der Umsetzung der Richtlinie auf die Beschäftigten der Polizei des Landes?
3. Welche Auswirkungen hat die Umsetzung der Richtlinie auf die Beamtinnen und Beamten der Polizei des Landes?
4. Wie wurde in diesem Zusammenhang die Durchschnittsarbeitszeit in dem Siebentageszeitraum festgelegt?
5. Wie wurden in diesem Zusammenhang die Mindestruhezeiten ausgestaltet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.08.2012 - II/72 - 1470)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 25.21 - 03070/60/3 -

Hannover, den 04.10.2012

Die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung wurde am 4. November 2003 verabschiedet. Die in der Kleinen Anfrage II/726-118 (Drs. 16/567) der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE) angesprochene politische Einigung im EU-Ministerrat zu der genannten Richtlinie aus dem Juni 2008 wurde bis heute nicht vom Europäischen Parlament verabschiedet. Es gilt somit weiterhin die Richtlinie 2003/88/EG in der Fassung vom 4. November 2003.

Die niedersächsische Landespolizei ist Teil der niedersächsischen Landesverwaltung. Die Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im niedersächsischen Arbeitszeitrecht erfolgte für alle Beamtinnen und Beamte mit der Änderungsverordnung vom 6. April 2009 zur Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung (Nds. ArbZVO) vom 6. Dezember 1996. Diese dient ausweislich ihrer Begründung unter Nummer 1 des besonderen Teils explizit der Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie. Dabei setzt die Nds. ArbZVO in § 9 auch die Abweichungsmöglichkeiten des Artikels 17 der EU-Arbeitszeitrichtlinie in nationales Recht um.

Für die Tarifbeschäftigten erfolgte die Umsetzung der Richtlinie bereits mit dem Arbeitszeitgesetz des Bundes vom 24. Dezember 2003.

Alle Arbeitszeitmodelle innerhalb der Polizei Niedersachsens erfahren ihre gestalterischen Grenzen durch die arbeitszeitrechtlichen Schutzvorschriften.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 4:

Die durchschnittliche Arbeitszeit im Siebentageszeitraum ergibt sich grundsätzlich - Ausnahmen sind z. B. nach Maßgabe des § 9 Nds. ArbZVO zulässig - aus der Festlegung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 4 Satz 2 Nds. ArbZVO. Danach darf im Durchschnitt eines Bezugszeitraums von vier Monaten die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Mit dieser Regelung wurde Artikel 6 der EU-Arbeitszeitrichtlinie unmittelbar in Landesrecht umgesetzt.

Zu 5:

Die Mindestruhezeiten ergeben sich grundsätzlich aus § 5 Abs. 3 Nds. ArbZVO. Danach ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden sowie innerhalb eines Siebentagerhythmus eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mit dieser Regelung wurden Artikel 3 und 5 der EU-Arbeitszeitrichtlinie unmittelbar in Landesrecht umgesetzt. Auch hiervon sind z. B. nach Maßgabe des § 9 Nds. ArbZVO Ausnahmen möglich.

Uwe Schünemann